

Sekretariat ZMT  
% pharmaSuisse  
Stationsstrasse 12  
3097 Liebefeld

**Beitritt zum Tarifvertrag vom 1. Juli 2017 zwischen dem Schweizerischen Apothekerverband und den Eidgenössischen Sozialversicherern als Nichtmitglied von pharmaSuisse**

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse und die Versicherer gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung (UVG), die Militärversicherung (MVG) sowie die Invalidenversicherung (IVG) haben im August 2017 einen Tarifvertrag in Kraft gesetzt, welcher die Abgeltung der Leistungen regelt, die von Apothekern im Zusammenhang mit der Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten der Spezialitätenliste (SL) sowie rezeptpflichtigen Impfstoffen und Immunologika der SL an Versicherte nach UVG, MVG oder IVG erbracht werden.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass auch Nichtmitglieder von pharmaSuisse diesem Tarifvertrag beitreten können. Beitretende Nichtmitglieder haben sich jedoch an den Unkosten für die Erarbeitung und Durchführung des Vertrages zu beteiligen. In der Vereinbarung über die Unkostengebühren sind ein einmaliger Unkostenbeitrag von CHF 500 für die Erarbeitung des Tarifvertrages und ein jährlicher Unkostenbeitrag von CHF 350 für die Durchführung und Pflege des Vertrages vorgesehen. Der jährliche Unkostenbeitrag wird jeweils für die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres erhoben.

Um dem Vertrag beizutreten, senden Sie bitte die beiliegende Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet an die obenstehende Adresse zurück. Nach Eingang der Beitrittserklärung wird Ihnen eine Rechnung für die Erarbeitung und Durchführung des Vertrages zugestellt. Der jährliche Unkostenbeitrag berechnet sich pro Rata ab Datum des Eingangs der Beitrittserklärung bei pharmaSuisse. Nach Zahlungseingang wird Ihr Beitritt zum Tarifvertrag der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) gemeldet.

Die ZMT und der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse machen Sie im Folgenden auf die Konsequenzen aufmerksam, wenn Sie dem Tarifvertrag nicht beitreten:

Sie haben nicht das Recht, Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe oben erwähnter Medikamente zu Lasten der Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung zu verrechnen.

Gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Invalidenversicherung sind die Versicherer befugt, Behandlungen zugunsten ihrer Versicherten ausschliesslich speziellen Vertragspartnern zu überlassen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wenn Sie dem Tarifvertrag nicht beigetreten sind, die Versicherten darauf hinzuweisen sind, dass die erbrachten Leistungen von den Versicherern nicht vergütet werden.

Wir bitten Sie höflich um Beachtung dieser Regeln und behalten uns vor, bei Zuwiderhandlung die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zu verständigen.